

# Richtlinie zur zukunftsfähigen Ausgestaltung der Begegnungsstätten im Kreis Mettmann

## Präambel

Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen (§ 71 SGB XII).

Eine der wesentlichen Herausforderungen der Seniorenarbeit besteht für Kommunen als auch für die Träger der Freien Wohlfahrtspflege somit darin, älter werdenden, alten und hochbetagten **Menschen ein möglichst langes, selbstständiges Leben zu ermöglichen** und ihre **gesellschaftliche Teilhabe zu erhalten und zu unterstützen**.

Hierbei haben die Begegnungsstätten (BGST) eine wichtige Funktion. Als in den Quartieren verankerte Anlaufstellen sollen sie sowohl Information und Beratung bieten, sich aber auch als Kommunikations- und Bildungsorte verstehen.

Sie sollen für jüngere Seniorinnen und Senioren, aber auch für hochaltrige oder mobil eingeschränkte Menschen als Anlaufstelle dienen, Partizipation ermöglichen, persönliche Netzwerke stärken und durch Kooperation und Vernetzung das Hilfe- und Beratungsangebot erweitern.

## 1. Ziel der Vereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung stellt ab in Kraft treten einen verbindlichen Rahmen für alle Begegnungsstätten dar, die eine finanzielle Förderung des Kreises erhalten.

Ziel ist es einerseits, die Vielfalt der Angebote und Aktivitäten mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu erhalten und andererseits Rahmenbedingungen vorzugeben, die eine qualitativ gute, auf die Bedürfnisse der Seniorinnen und Senioren im Quartier ausgerichtete Arbeit der Begegnungsstätten sicherstellen.

Für eine zukunftsfähige Ausgestaltung der Versorgungs- und Unterstützungsstruktur sollen Gegebenheiten der örtlichen Quartiersarbeit und regionale Schwerpunkte sowie Vernetzungen zu anderen vorhandenen Strukturen aktiver aufgebaut und einbezogen werden.

## **2. Gremien**

Die eingerichtete Qualitätssicherungs- und Steuerungsgruppe (QuaSte) berät über Fragen von Qualitätserhalt und -entwicklung sowie über die Ausgestaltung der Angebote und deren Weiterentwicklung (Wirksamkeitsdialog). Sie setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Träger, der Leitungen der Begegnungsstätten, der Kreistagspolitik, der kreisangehörigen Städte und des Kreissozialamtes zusammen. Die Geschäftsführung obliegt dem Kreissozialamt. Die QuaSte tagt mindestens zweimal pro Jahr, bei Bedarf auch öfter.

Zu den Kernaufgaben der QuaSte zählen:

- Beratung der Ergebnisse zur Entwicklung der Versorgungsstruktur
- Definition von kreisweit gültigen Schwerpunkten (i.d.R. als Zwei- bzw. Dreijahresziel ausgelegt)
- Evaluation der gesetzten Schwerpunkte
- Einbringung in die Qualitätssicherung
- Mitgestaltung der Grundstandards für BGST

## **3. Umfang der Beratungsstruktur im Kreisgebiet**

In den kreisangehörigen Städten soll für je etwa 3.500 über 60jährige Einwohnerinnen und Einwohner eine Begegnungsstätte zur Verfügung stehen.

Die Berechnung basiert auf den Bevölkerungszahlen der Landesdatenbank NRW zum Stichtag 31.12. Eine statistische Berechnung erfolgt alle drei Jahre. Basiswert dieser Vereinbarung bildet eine Feststellung zum 31.12.2023.

Die Struktur der BGST soll in geeigneter Weise das Stadtgebiet abdecken (Ziel: Quartiersgebundenheit).

Ballungen sind zu vermeiden und sollen zusammen mit den örtlichen Bemühungen der städtischen Quartiersentwicklung aktiv gestaltet werden.

### **3.1 Umgang mit Ergebnissen der Beratungsstruktur**

Berücksichtigung finden nur volle Zahlen, d.h. Nachkommastellen werden nicht berücksichtigt, können aber als Tendenz betrachtet werden.

- Bei einem positiven Ergebnis erfolgt der Prozess zur Implementierung einer neuen BGST in der Beratungsstruktur.
- Bei einem negativen Ergebnis erfolgt keine direkte Absenkung der Beratungsstruktur. Im Rahmen des nächsten 3-Jahres-Rhythmus erfolgen Vorbereitungen möglicher Verschiebungen / Absenkungen in der Beratungsstruktur vor Ort. Sofern das Ergebnis zum nächsten Feststellungszeitpunkt bestätigt wird, erfolgt die Umsetzung in den

nächsten drei Jahren (u.a. in Form einer schrittweisen Absenkung der Förderung bis zur Aufhebung der Förderung).

- Für bestehende Überschreitungen besteht einmaliger Bestandsschutz; eine Umsetzung erfolgt ab der nächsten Ergebnisfeststellung.
- Veränderungen in der Beratungsstruktur (z.B. Umzüge, etc.) sind immer mit dem Sachgebiet ALTERnativen 60plus abzustimmen und werden von dort auf Richtlinienkonformität geprüft und begleitet.
- Verantwortlich für die Bewertung der Ergebnisse und deren Umsetzung ist das Sachgebiet ALTERnativen 60plus; die Quaste ist zu beteiligen.

#### 4. Rollen

Das nachfolgende Rollenkonzept ist Kernbestandteil der Vereinbarung und soll eine Intensivierung der Verantwortung gegenüber den BGST ermöglichen. Insbesondere soll ein intensiverer Austausch zwischen der BGST-Struktur, den kreisangehörigen Städten und dem Kreis Mettmann angeregt werden.



##### 4.1 Kreissozialamt

- Geschäftsführung Quaste
- Austauschformate (mindestens jährlich) für alle BGST-Leitungen inkl. Input-Fortbildung / Workshop zu Schwerpunktthemen
- Bilaterale Gespräche mit den BGST / Koordination und Teilnahme an örtlichen Planungsgesprächen
- Austausch zu Best-Practice / Führen einer Datenbank
- Zusammenstellung / Pflege der Angebotsstruktur im Kreisgebiet („Angebotstransparenz“)
- Abwicklung der Finanzierung / Berichtswesen / operative Umsetzung

#### 4.2 Träger

- Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeitenden sowie fachlich-inhaltliche Mitverantwortung und Mitgestaltung der Inhalte
- Intensivierung von Fortbildungsmöglichkeiten der Mitarbeitenden (auch trägerübergreifend)
- Fokussierung Ehrenamtsakquise / Engagementförderung
- Einbindung und Intensivierung der lokalen Vereinsstrukturen (u.a. neue Angebotsfelder, Synergien, neuer Input, etc.)
- Unterstützung / Entlastung der Leitungen bei / von Verwaltungstätigkeiten (z.B. Brandschauen, etc.)

#### 4.3 kreisangehörige Städte

- Teilnahme an verbindlichen regelmäßigen Planungs- bzw. Zielnachhaltengesprächen, u.a. zur Vernetzung der örtlichen Seniorenarbeit und zu eigenen Beratungsangeboten
- Unterstützung bei der Ehrenamtsakquise / Engagementförderung
- Aktive Unterstützung bei der Zusammenstellung / Pflege der Angebotsstruktur im Kreisgebiet („Angebotstransparenz“)

### 5. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen

Durch den Leistungserbringer sind die folgenden Rahmenbedingungen zu erfüllen:

#### 5.1 Lage

Die Begegnungsstätten müssen eine gute Erreichbarkeit gewährleisten. Diese zeigt sich insbesondere an der städtischen Lage, der ÖPNV-Anbindung, dem Zeitaufwand für die Distanzüberwindung vom Wohnort der Besuchenden und der barrierefreien Ausstattung der Räumlichkeiten. Die Begegnungsstätten sollten demnach in der Regel maximal 800 Meter entfernt von einer ÖPNV-Haltestelle liegen und Parkplätze für Besuchende bereitstellen. Alternativ ist die Einrichtung eines Fahrdienstes möglich.

#### 5.2 Räumliche Ausstattung

Die BGST sollen mindestens verfügen über

- Zugang sowie Räumlichkeiten müssen rollstuhlgerecht (gem. DIN 18040) sein.
- 2 Angebotsräume
- 1 Büro
- 1 Küche
- Sanitärräume in ausreichender Anzahl bezogen auf die geplanten Besuchende,

jedoch mindestens 1 rollstuhlgerechtes WC beidseitig anfahrbar und ein barrierefreies WC oder 2 rollstuhlgerechte WC's (unisex, eines anfahrbar rechts, eines anfahrbar links) und 1 Personal-WC.

- Angebotsräume / Büro müssen über Fenster verfügen
- In allen Räumen muss WLAN verfügbar sein.

Für die BGST, deren Räumlichkeiten die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllen, besteht für die Dauer von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie Bestandsschutz.

Innerhalb dieser drei Jahre wird die QuaSte die tatsächlichen Gegebenheiten der betroffenen BGST erheben und sichten. Sie wird die Möglichkeiten der Behebung von Defiziten (ganz oder teilweise) eruieren und Entscheidungen treffen, ob und bis wann die jeweiligen Maßnahmen vollzogen werden müssen.

Die QuaSte wird innerhalb der 3-Jahres-Frist außerdem darüber entscheiden, wie im Weiteren mit BGST umgegangen wird, deren Räumlichkeiten nicht – auch nicht teilweise – angepasst werden können.

### 5.3 Angebotszeiten

Die Träger der Begegnungsstätten sollen die Angebotszeiten flexibel und nachfrageorientiert gestalten. Die Begegnungsstätten sollen an fünf Tagen in der Woche geöffnet sein. Die Mindestöffnungszeit beträgt 30 Stunden wöchentlich. Wünschenswert ist eine Öffnung an Wochenenden; bedarfsorientiert angepasst an die örtlichen Begebenheiten.

### 5.4 Zugang für Besucherinnen und Besucher

Die Begegnungsstätten sind in ihrem Programm besonders für ältere Menschen konzipiert. Aber auch jüngere Erwachsene und Kinder sollen durch gemeinsame Veranstaltungen mit älteren Menschen einbezogen werden. Kooperationen verschiedener örtlicher Strukturen sollen aktiv angestrebt werden, um eine inhaltliche Vernetzung zu fördern und auch mögliche Synergien anzustreben. Die Begegnungsstätten stehen allen Besuchenden ohne Ansehen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession, einer ethnischen Gruppe, einem Verein oder einer politischen Partei offen. Der Besuch der Begegnungsstätten ist grundsätzlich kostenlos. Ausgenommen sind Veranstaltungen, bei denen besondere Aufwendungen entstehen. Eine Förderung setzt eine durchschnittliche tägliche Besucherzahl nach einem halben Jahr von mindestens 20 Personen der Zielgruppe voraus. Die Begegnungsstätten sind dazu verpflichtet, den Kreis Mettmann zu informieren, wenn die durchschnittliche tägliche Besucherzahl in drei aufeinander folgenden Monaten

nicht erreicht wird. In diesem Fall wird in Gesprächen nach Lösungen gesucht, um die Besucherzahl wieder auf Dauer zu steigern. Sollte die durchschnittliche tägliche Mindestbesucherzahl nach einer Frist von sechs Monaten nicht wieder erreicht werden, wird die Begegnungsstätte aus der Förderung herausgenommen.

## 5.5 Personelle Ausstattung

Die Leitung einer Begegnungsstätte muss durch eine qualifizierte hauptamtliche Kraft erfolgen. Auch eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich. Die Entscheidung trifft der Träger.

Eine Qualifikation im Sinne dieser Rahmenvereinbarung ist dann gegeben, wenn eine Ausbildung oder ein abgeschlossenes Studium im pflegerischen, sozialen oder pädagogischen Bereich abgeschlossen wurde. Als für die Aufgabe der Leitung qualifiziert können auch Personen anerkannt werden, die zwar keine der vorgenannten Qualifikationen, aber eine langjährige Erfahrung in der Arbeit mit alten Menschen nachweisen können. Die Einstellung einer solchen Person bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Kreis.

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen zum überwiegenden Teil die Aktivitäten moderieren und unterstützen. Aufgabe der Leitung ist es somit, organisatorische und konzeptionelle Arbeiten wahrzunehmen und Anregungen der Besucher in das Programm zu integrieren. Die QuaSte hat die regelmäßigen Aufgaben einer Leitung einer BGST in einem Leitfaden zusammengefasst und wird diesen bei Bedarf weiterentwickeln (Anlage 1).

Der Träger sorgt unter Beachtung des Rollenkonzeptes dafür, dass die Mitarbeitenden an Fortbildungen teilnehmen.

## 5.6 Standardkriterien

### 5.6.1 Leitung als Managerin

### 5.6.2 Beratung / Information

- Externe Beratungsangebote einbinden / Entlastung der Leitung
- Gewinnung neuer Teilnehmenden
- Verweisberatungskompetenz

### 5.6.3 Pflichtangebote

(Geselligkeit, Sport, Bewegung, Gesundheitsförderung, Kunst, (politische) Bildung, Handwerk, Umwelt, Digitalisierung, Öffnungszeiten am Wochenende -angepasst an die örtlichen Begebenheiten)

- Angebote bedarf- und bedürfnisgerecht gestalten
- Verschiedene Bedarfe der Zielgruppe berücksichtigen
- Inklusive Angebote
- Umweltbildung
- Angebote zu digitalen Medien
- Diversitätsorientierte Öffnung der Institution sowie der Angebote
- Zeitliche Flexibilität ermöglichen

### 5.6.4 Niederschwelliger Zugang

- die Teilnahme soll auch mit altersbedingten Einschränkungen möglich sein
- mögliche Teilnahmekosten sollen auch für Menschen mit geringer Rente aufzubringen sein

### 5.6.5 Öffentlichkeitsarbeit

- Auch die nichtteilnehmende Zielgruppe in den Fokus nehmen
- Verschiedene Ansprachestrategien entwickeln
- Erstkontakte auf verschiedenen Wegen herstellen
- Idealtypen bilden und gezielt Zugangsangebote schaffen
- Sichtbarkeit der Arbeit steigern
- Teilnahme an externen Veranstaltungen
- Methoden zur Öffentlichkeitsarbeit neu denken
- Vielfalt der Medienlandschaft berücksichtigen

### 5.6.6 Kooperation und Vernetzung

- Netzwerkgruppen, Vereine, Initiativen einbeziehen
- Vernetzung vor Ort (z.B. Stadtteilkonferenzen)
- Kooperationen im Bereich Demenz
- Stadtweite gemeinsame Veranstaltungen
- Keine Doppelstrukturen aufbauen
- Vorhandene Angebote gemeinsam sichten

### 5.6.7 Partizipatives Arbeiten

- Selbstorganisation
- Netzwerkgruppen einbinden
- Erfahrungswissen der Zielgruppe einbinden und wertschätzen
- Partizipatives Arbeiten als Gelingensbedingung
- Eigeninitiative vor Ort stärken

- Zivilgesellschaft sensibilisieren und einbinden
- Beiratsmodell
- Projektbezogenes Ehrenamt

#### 5.6.8 Leitbild

- Selbstverständnis „Gemeinsam“
- Intergenerativer Ansatz
- Nachhaltig arbeiten

#### 5.7 Inhalte

Die inhaltlichen Schwerpunkte werden auf der Basis von **drei Ebenen** definiert und umgesetzt.

- Ebene 1: Die Quaste definiert einen kreisweiten Schwerpunkt (i.d.R. als Zwei- bzw. Dreijahresziel ausgelegt) der verbindlich von allen BGST umgesetzt wird; regelhaft findet zu diesen Zielen auch eine Input-Veranstaltung statt.
- Ebene 2: Ziele werden in den örtlichen Planungsgesprächen festgelegt. Diese sollen örtliche und strukturelle Bedürfnisse und Gegebenheiten berücksichtigen. Teilnehmer an den örtlichen Planungsgesprächen sind die BGST, die jeweilige Stadt und das Kreissozialamt. Das Kreissozialamt hält die gemeinsam erarbeitete Zieldefinition schriftlich fest, welche als Basis der Qualitätssicherung dient.
- Ebene 3: Darüber hinaus können und sollen eigene Schwerpunkte ausgestaltet und umgesetzt werden. Diese sollen partizipativ mit den Besuchenden erarbeitet und eigenverantwortlich auf Sinn- und Zielgerichtetheit überprüft werden.

### 6. Finanzierung

Der Kreis Mettmann wird jetzt und zukünftig keine Komplettfinanzierung der BGST sicherstellen. Es bleibt eine Gemeinschaftsaufgabe und somit auch eine Gemeinschaftsfinanzierung mit den Trägern.

Örtliche Zuschüsse der kreisangehörigen Städte werden nicht auf die Kreisförderung angerechnet.

6.1 Die **Herleitung der Gesamtförderungssumme je BGST** wird zukünftig auf drei Säulen aufgebaut:

#### Strukturförderung

Mit der Strukturförderung soll der Aspekt des Bestandes der BGST im Gesamtsystem berücksichtigt werden. Die BGST sind entweder Miet- oder Eigentumsobjekte der Träger. Die Strukturförderung soll pauschaliert orientiert an örtlichen Kriterien erfolgen.

Als Basis wird das „schlüssige Konzept“ des Kreises Mettmann herangezogen. Dieses ist höchstrichterlich gefordert und muss regelmäßig an die örtlichen Entwicklungen angepasst werden, d.h. es findet eine regelmäßige Evaluation statt. Die regionalen Strukturkriterien sind nach der BSG-Rechtsprechung Grundlage der „schlüssigen Konzepte“ und wären damit auch Bestandteil der Strukturförderung. Die Strukturförderung wird als Pauschale gewährt, um so auch dem Aspekt der Entbürokratisierung gerecht zu werden.

#### Inhaltsförderung

Die Inhaltsförderung stellt den zukunftsfesten Eckpunkt der Herleitung der Gesamtfinanzierung dar. Gemeinsamer Nenner in der Quaste und insbesondere auch im Austausch mit den Leitungen war, dass die Leitungen die inhaltliche Gestaltung übernehmen und mehr Ressource für die Besuchenden brauchen.

Als Basis werden daher die VZÄ der Leitungen auf der Basis der KGST-Verhandlungen herangezogen. Hiermit ist eine regelmäßige Weiterentwicklung abgesichert, welche auch mit Blick auf alle pflichtigen und freiwilligen Aufwendungen des Kreises Mettmann herangezogen wird. Zur Definition dieser Basis wird eine stichtagsbezogene Zusammenstellung (zum 01.01.2025, inkl. plausiblen Nachweis) der VZÄ der Leitungen herangezogen. Erweiterungen von Stundenanteilen sind denkbar, müssen aber begründet werden und werden vom dem Sachgebiet ALTERnativen 60plus entschieden. Dem Aspekt Trägervielfalt in Städten soll weiterhin Rechnung getragen werden. So wird bei Trägern mit mehr als drei BGST im Stadtgebiet ein Abzug von 10% der Inhaltsförderung vorgenommen.

Mit diesem Finanzierungseckpunkt wird die geforderte zukunftsbezogene Inhaltsfokussierung bei den BGST auch in der Finanzierungsstruktur umgesetzt.

#### Förderung der örtlichen Vernetzung

Um das Rollenkonzept und auch das aktivere Zusammenwirken von Städten, BGST und Kreis zu fördern, finden regelmäßige örtliche Planungstreffen statt, in denen die örtlichen Schwerpunkte definiert, Fokussierungen der BGST in Stadt/Quartier abgestimmt,

Ansätze/Ideen/Arbeitsschwerpunkte der Städte besprochen und dokumentiert werden. Die Städte verpflichten sich hierbei zur Teilnahme und gewährleisten somit die Förderung der dritten Säule. Der Förderbetrag ist in Form einer Pauschale in Höhe von jährlich 2.500,00 Euro je BGST vorgesehen. Dem Aspekt Trägervielfalt in Städten soll weiterhin Rechnung getragen werden. So wird bei Trägern mit mehr als drei BGST im Stadtgebiet eine jährliche Pauschale von 500,00 € je Begegnungsstätte berücksichtigt.

Zur Bewirtschaftung der Gesamtförderungssumme und unter Beachtung einer möglichst schlanken Abwicklung der Förderrichtlinie wird auf ein Punktesystem zurückgegriffen.

Die Strukturförderung und die Förderung der örtlichen Vernetzung wird pauschaliert ausgezahlt. Die Inhaltsförderung wird gedrittelt auf Basis folgender Aspekte erfolgen:

- Erfüllung / Einhaltung der Standardkriterien (1/3)
- Erfüllen eines kreisweiten Schwerpunktes durch die Quaste definiert (1/3)
- Erfüllen von zwei örtlichen Zielen als Ergebnis der örtlichen Planungstreffen (1/3)

6.2 Die **Auszahlung** der Strukturförderung und von zwei Dritteln der Inhaltsförderung (Standardkriterien + QuaSte-Schwerpunkt) erfolgt zum Beginn eines Jahres als Anschubfinanzierung, und die Auszahlung der Förderung der örtlichen Vernetzung und eines Drittels der Inhaltsförderung erfolgt zum Ende des Jahres nach einer Evaluation durch das Sachgebiet ALTERnativen 60plus und der Durchführung der örtlichen Zielnachhaltetreffen.

## **7. Fristen, Evaluation und Berichtswesen**

Ein durch die QuaSte formuliertes Kernziel der letzten Jahre war auch eine Entbürokratisierung der operativen Umsetzung der Richtlinie.

Die Planung, Umsetzung und Erfüllung der Leistungen werden in den dafür vorgesehenen örtlichen Planungs- bzw. Zielnachhaltengesprächen gemeinsam zwischen Leitungen der BGST, den jeweiligen Vertretungen aus den kreisangehörigen Städten und dem Kreissozialamt (Sachgebiet ALTERnativen 60plus) abgestimmt.

Zur Dokumentation der Ziele und zur Dokumentation der Förderentscheidungen wird je BGST ein „Arbeitspapier zur Förderung der Seniorenbegegnungsstätten“ genutzt (Anlage 2), welches jeden Verfahrensschritt in einem Förderjahr (01.01. – 31.12.) abbildet.

Der QuaSte-Schwerpunkt wird, sofern ein neuer Schwerpunkt gefunden werden muss, in der zweiten Sitzung des Jahres im zweiten Halbjahr festgelegt.

Die Bekanntgabe dieses Schwerpunktes durch ALTERnativen 60plus an die Leitungen der BGST erfolgt über das Arbeitspapier bis spätestens 15.09. eines Jahres für das/die Folgejahr/e.

Die Vorschläge zur Umsetzung des QuaSte-Schwerpunktes sowie die Vorschläge zu den örtlichen Planungszielen werden durch die Leitungen im Arbeitspapier eingetragen und bis spätestens 15.11. eines Jahres für das Folgejahr per Email an ALTERnativen 60plus und die jeweilige Vertretung der Stadt übersandt; frühzeitigere Übersendungen und Terminierungen sind möglich und wünschenswert.

Gleichzeitig übersenden die Leitungen das Testat zu Erfüllung der Standardkriterien (Anlage 3). Sofern die Erfüllung der Standardkriterien nicht testiert werden kann, werden die Gründe hierfür schriftlich gegenüber ALTERnativen 60plus bekannt gegeben.

Die Planungs- und Zielnachhaltengespräche werden im Zeitraum von Oktober bis Februar terminiert.

Die Gespräche finden gemeinschaftlich mit allen Leitungen der BGST einer Stadt in einem Termin statt.

Nach Möglichkeit werden die Zielnachhaltung und die Planung der neuen Ziele in einem Termin durchgeführt; diese Termine müssen aufgrund des Haushaltsjahresabschlusses bis zum 15.12. stattgefunden haben.

Die Gespräche sollen rollierend möglichst in den Räumen der BGST stattfinden.

Die Endfassungen der Dokumentationen (Arbeitspapiere) werden als pdf-Dateien von ALTERnativen 60plus digital archiviert.

Das Kreissozialamt hat das Recht zur Einsichtnahme in Belege der BGST und behält sich außerdem angekündigte und nicht angekündigte Vor-Ort-Prüfungen vor.

## **8. Nichterfüllung**

Erfüllt der Leistungserbringer eine oder mehrere von ihm nach dieser Richtlinie übernommenen Leistungen und gemeinschaftlich festgelegten Ziele nicht, oder ist die

Erfüllung gefährdet, ist auch unterjährig eine unverzügliche Meldung an das Sachgebiet ALTERnativen 60plus erforderlich.

Werden einzelne Aspekte nicht erfüllt bzw. als nicht erfüllt festgestellt, erfolgt eine anteilige Kürzung der Fördersumme. Eine Kürzung erfolgt auch, wenn die Begegnungsstätte insgesamt mehr als vier Wochen im Kalenderjahr geschlossen ist.

## **9. Einstellung von Förderung / Rückzahlungsverpflichtung**

Der Kreis Mettmann behält sich die Einstellung und Rückforderung der Förderung vor, wenn

- Art, Inhalt und Umfang der Leistungen nicht oder unzureichend den Vorgaben dieser Richtlinie entsprechen (Ziff. 5)
- der Träger der Einrichtung die Förderung nicht zweckentsprechend verwendet oder seiner Nachweispflicht (Testierung) nicht nachkommt,
- die geplanten Ziele (Ziff. 5.7) nicht oder unzureichend erfüllt werden,
- die Mindestbesucherzahl (Ziff. 5.4) nicht erreicht wird
- die Einrichtung länger als vier Wochen im Kalenderjahr geschlossen ist (Ziff. 8).

## **10. Dauer der Vereinbarung / Kündigung**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Zum 31.12.2024 tritt die vorherige Richtlinie außer Kraft, spätestens jedoch mit Ende der Abwicklung des aktuellen Förderzeitraums.

### **10.1 Ordentliches Kündigungsrecht**

Die Rahmenvereinbarung ist unbefristet und kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Im Falle einer ordentlichen Kündigung der Rahmenvereinbarung verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich in Verhandlungen einzutreten.

### **10.2 Außerordentliches Kündigungsrecht**

Jeder Vertragspartner kann die Rahmenvereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Vertragspartner schuldhaft seine Verpflichtungen verletzt, dass eine Fortsetzung der Rahmenvereinbarung für den Vertragspartner nicht zuzumuten ist.

## **11. Schlussbestimmungen**

### 11.1 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende, wirksame Regelung zu treffen.

### 11.2 Schriftform

Änderung, Ergänzung oder Kündigung dieser Rahmenvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarungen aufgehoben werden.

#### Anlagen:

*1 Leitfaden Aufgaben einer Leitung*

2 Dokumentation

*3 Testat*

*Anlage 1 und 3 werden in der 1. Sitzung der QuaSte in 2025 finalisiert und zur Richtlinie genommen.*

## Förderung der Seniorenbegegnungsstätten im Kreis Mettmann 2025

50-24-BGST-Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.-Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Name der Einrichtung: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Anschrift: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Name der Leitung: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

| Förderkriterien   | Zielvereinbarung<br>Termin am: Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.<br>Teilnehmende:<br>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. | Zielerreichung<br>Termin am: Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.<br>Teilnehmende:<br>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.  |
|---|--|---|
| <p><b>Standardkriterien gemäß der Rahmenvereinbarung ab 01.01.2025</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Leitung als Managerin</li> <li>○ Beratung / Information</li> <li>○ Pflichtangebote (Geselligkeit, Sport, Bewegung, Gesundheitsförderung, Kunst, (politische) Bildung, Handwerk, Umwelt, Digitalisierung</li> <li>○ Öffnungszeiten am Wochenende (angepasst an die örtlichen Begebenheiten)</li> <li>○ Niederschwelliger Zugang</li> <li>○ Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>○ Kooperation und Vernetzung</li> <li>○ Partizipatives Arbeiten</li> <li>○ Leitbild</li> </ul> |  | <p>Bericht der Leitung über Besonderheiten im laufenden Jahr:<br/>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p> <p><input type="checkbox"/> Schriftliche Testierung durch die Leitung liegt vor</p> <p><input type="checkbox"/> Förderkriterium erfüllt</p> <p><input type="checkbox"/> Förderkriterium nicht erfüllt</p> |

|   |  |   |
|---|--|---|
| <p><b>Kreisweiter Quaste-Schwerpunkt</b><br/>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p> <p><b>Umsetzungsplan zum Quaste-Schwerpunkt</b><br/>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>  | <p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p> | <p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p> <p><input type="checkbox"/> Förderkriterium erfüllt<br/><input type="checkbox"/> Förderkriterium nicht erfüllt</p> |
| <p><b>Örtliches Planungsziel 1</b><br/><u>Bezeichnung:</u><br/>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p> <p><u>Ziel/Meilenstein:</u><br/>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p> <p><u>Zielgruppe/n:</u><br/>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p> <p><u>Quartiersbezug:</u><br/>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p> <p><u>Kooperationspartner; aus dem Quartier mit Adresse und Andere:</u><br/>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p> <p><u>Kurze Projektbeschreibung:</u><br/>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p> <p><u>Wie wird das Ziel erreicht (Termine, Besprechungen, Veranstaltungen):</u><br/>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p> | <p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p> | <p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p> <p><input type="checkbox"/> Förderkriterium erfüllt<br/><input type="checkbox"/> Förderkriterium nicht erfüllt</p> |

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p><b>Örtliches Planungsziel 2</b></p> <p><u>Bezeichnung:</u><br/>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p> <p><u>Ziel/Meilenstein:</u><br/>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p> <p><u>Zielgruppe/n:</u><br/>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p> <p><u>Quartiersbezug:</u><br/>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p> <p><u>Kooperationspartner; aus dem Quartier mit Adresse und Andere:</u><br/>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p> <p><u>Kurze Projektbeschreibung:</u><br/>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p> <p><u>Wie wird das Ziel erreicht (Termine, Besprechungen, Veranstaltungen):</u><br/>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p> | <p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p> | <p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p> <p><input type="checkbox"/> Förderkriterium erfüllt</p> <p><input type="checkbox"/> Förderkriterium nicht erfüllt</p> |
| <p><b>Örtliche Vernetzung</b></p> <p>hat mit den Gesprächen am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. <b>und am</b> Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. <b>stattgefunden.</b></p>   | <p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p> | <p><input type="checkbox"/> Förderkriterium erfüllt</p> <p><input type="checkbox"/> Förderkriterium nicht erfüllt</p>  |